Qualifikations- und Qualitätsanforderungen zur ambulanten Durchführung und Befundung der Kardio-MRT Untersuchungen

Die ambulante Durchführung und Befundung der Kardio-MRT Untersuchungen im Rahmen des AOK-FacharztProgramms bzw. Bosch BKK Facharztprogramms Kardiologie ist an formale und qualitative Kriterien gebunden. Insbesondere sind bei der Indikationsstellung die maßgeblichen Leitlinien zu beachten. Als Grundlage dienen dabei insbesondere die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislauferkrankungen (DGK) sowie die aktuell gültigen Leitlinien der Europäischen Gesellschaft für Kardiologie (ESC).

Die Durchführung und Befundung von Kardio-MRT-Untersuchungen im Rahmen dieses Vertrages obliegt dem KARDIO-MRT-KARDIOLOGEN und darf nur vorgenommen werden, wenn alle Voraussetzungen nach diesem Anhang erfüllt werden. Die entsprechenden Nachweise sind der Managementgesellschaft mit Antragstellung vorzulegen.

Es muss ein klinisch relevanter Befund vorliegen, der eine Kardio-MRT Untersuchung rechtfertigt und aus der Untersuchung müssen therapeutische Konsequenzen ersichtlich sein /folgen. Die Verantwortung für die medizinische Notwendigkeit und dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechende Durchführung, Veranlassung, Durchführung und Befundung obliegt dem KARDIO-MRT-KARDIOLOGEN; die individuelle Kosten-Nutzen-Abwägung ist zwingend erforderlich, d.h. z.B. nicht erbracht, wenn keine therapeutischen Konsequenzen ersichtlich sind.

Kardio-MRT – Anforderungen und Prozesse

1. Indikationen für die MRT-Diagnostik

Die Diagnostik mit Kardio-MRT setzt neben der leitliniengerechten Indikationsstellung mindestens eine nach Durchführung weiterer diagnostischer Untersuchungen festgestellte Indikationen voraus:

a) Nichtinvasive Ischämie-Diagnostik (Stress-MRT)

b) Vitalitätsdiagnostik bei Ischämischer Kardiomyopathie

c) Abklärung LV Hypertrophie

d) Abklärung/Verlaufskontrolle LV-/RV-Funktionseinschränkung (Kardiomyopathien)

e) V.a. Myokarditis

f) V.a. Perikarditis

g) V.a. myokardiale Speichererkrankungen

h) V.a. Sarkoidose

i) Weitere Abklärung bei unklarem Echobefund

j) Erwachsene mit angeborenem Herzfehler (EMAH) Patienten

k) Kardiale Tumore

2. Anforderungen an den KARDIO-MRT-KARDIOLOGEN für die Befundung und Durchführung der MRT-Diagnostik

a) Der KARDIO-MRT-KARDIOLOGE nimmt als FACHARZT am Facharztvertrag Kardiologie teil.

b) Der KARDIO-MRT-KARDIOLOGE verfügt über die Zusatzweiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie gem. Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 18. Mai 2020 oder mindestens über Stufe 2 des DGK-Curriculums (CMR). [1] Ein Nachweis ist der Managementgesellschaft vorzulegen.

c) Nach § 4 der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie (Kernspintomographie-Vereinbarung) gem. § 135 Abs. 2 SGB V kann der KARDIO-MRT-KARDIOLOGE die MRT-Bildgebung nur in Kooperation mit einem Radiologen (vgl. § 31 Hauptvertrag und Anlage 19) durchführen oder an einen Radiologen übertragen, der die Voraussetzungen nach den Ziffern 3 und 4 lit. b) erfüllt sowie den Qualitätsvorgaben gemäß der Richtlinie des G-BA über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie nach § 135b Absatz 2 SGB V nachkommt.

3. Apparativ-technische und organisatorische Voraussetzungen der MRT-Bildgebung

(gegenüber der Managementgesellschaft nachzuweisen)

a) MRT-Scanner mit der Feldstärke 1.5T oder 3.0T

b) Dezidierte Oberflächenspule für Herz-Bildgebung ist vorhanden

c) EKG muss während der Untersuchung ableitbar sein

d) Bei Stressuntersuchungen: Blutdruckmessungen vor, während und nach Applikation des pharmakologischen Stressmittels

e) Etablierte SSFP-Cine-, Perfusions-, und Late Gadolinium Enhancement Sequenzen können durchgeführt werden

f) Flusssensitive Messungen, insbesondere zur Evaluation von Vitien sind vorhanden

g) Der Zugang zu einem Rechner mit einer speziellen Auswertesoftware für kardiale Bildgebung ist gegeben

4. Durchführung und organisatorische Umsetzung:

a) Erfüllt ein FACHARZT die in Ziffer 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht, kann er einen KARDIO-MRT-KARDIOLOGEN, der diese Voraussetzungen erfüllt, mit der Durchführung und Befundung der MRT-Diagnostik beauftragen. Der KARDIO-MRT-KARDIOLOGE wählt für die Bildgebung einen Kooperationspartner (Radiologen, vgl. § 31 Hauptvertrag und Anlage 19) mit einer technisch geeigneten MRT-Einheit mindestens nach den Anforderungen gemäß Ziffer 3

b) Der radiologische Kooperationspartner nach lit. a) verfügt über die Genehmigung seiner zuständigen KV für radiologische Leistungen nach Kap. 34.4 EBM oder ist als

[1] Curriculum Kardiale Magnetresonanztomographie (CMR) der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung, veröffentlicht in: Der Kardiologe 2014, 8:451–461, Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg; in Verbindung mit Addendum zum CMR, veröffentlicht in: Der Kardiologe 2017, 11:219–220, ebd.; s. auch: https://leitlinien.dgk.org/2014/curriculum-kardiale-magnetresonanztomographie-cmr/

stationärer Leistungserbringer im Landeskrankenhausplan aufgenommen. Der Nachweis ist jeweils gegenüber der Managementgesellschaft zu erbringen.

5. Überprüfung der Versorgungsziele

Die Vertragspartner evaluieren, die nach diesem Anhang veranlasste und durchgeführte MRT-Diagnostik hinsichtlich der Versorgungsziele dieses Vertrags. Dies gilt insbesondere für die Vermeidung von Über-, Unter- und Fehlversorgung sowie die leitliniengerechte Indikationsstellung der MRT-Diagnostik.

6. Geltungsdauer

Die Durchführung und Abrechnung der Kardio-MRT-Untersuchungen nach diesem Anhang 3 wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis 31.12.2027 vereinbart. Über eine weitere Fortsetzung dieser Regelung verständigen sich die Vertragspartner bis zum 30.09.2027 .

7. Literaturverzeichnis

- Hombach, V., Kelle, S. et al.: Curriculum Kardiale Magnetresonanztomographie (CMR)·in: Der Kardiologe 2014/8, S. 451-461
- Rolf, A., Eitel, I. et al.: Addendum zum „Curriculum Kardiale Magnetresonanztomographie (CMR)“ in: Der Kardiologe 2017/11, S. 219-220
- European Society of Cardiology (ESC): 2019 ESC Guidelines for the diagnosis and management of chronic coronary syndromes
- Nationale Versorgungs-Leitlinie „Chronische KHK“ (5. Auflage, 2019)
- Beer, M., Miller, S. et al.: Abrechnung Herzdiagnostik mit MRT und CT nach GOÄ in: RöFo 2018; 190; S. 371-382